

Die nachstehend aufgeführte Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt Nr.47 für den Landkreis Hildesheim am 18.11.2015 bekanntgemacht.

Die in dieser Verfügung genannten Fristen gelten ab Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim und erfolgen hiermit nachrichtlich:

-----

**Allgemeinverfügung über die Änderung von Straßennamen im Gebiet der Gemeinde Almstedt zum 01.11.2016**

Der Rat der Gemeinde Almstedt hat in seiner Sitzung am 10.11.2015 beschlossen, in den Ortsteilen Almstedt und Segeste die nachstehend aufgeführten Straßennamen umzubenennen:

**Almstedt**

bisher:	Bergstraße	neu:	Am Berge
bisher:	Gartenstraße	neu:	Judenstraße
bisher:	Hauptstraße	neu:	Almstedter Straße
bisher:	Im Winkel	neu:	Winkelgasse
bisher:	Kirchstraße	neu:	Schulgasse

**Segeste**

bisher:	Bahnhofstraße	neu:	Segester Bahnhof
bisher:	Wiesenstraße	neu:	St.-Florian-Straße

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird hiermit zum 01.11.2016 angeordnet.

**Begründung**

Durch die Bildung der Einheitsgemeinde und dem dann einheitlichen Gemeindennamen „Sibbesse“ sind einige Straßennamen, die im jetzigen Samtgemeindegebiet mehrfach vorhanden sind, umzubenennen. Die Umbenennung erfordert einen sachlichen Änderungsgrund, der durch die Bildung einer Einheitsgemeinde und der damit verbundenen Verwechslungsgefahr gleichnamiger Straßen gegeben ist.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung solcher Straßen im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung sämtlicher Straßen zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen herbeigeführt. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt somit sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke. Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstückes und/oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

Zuständig für die Benennung von Straßen in der Gemeinde Almstedt ist der Rat (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z.Zt. geltenden Fassung.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. geltenden Fassung wird im besonderen öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Diese Anordnung ist erforderlich, um das vordringliche Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes ab dem 01.11.2016 und der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Post zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten.

Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit der Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten. Das Individualinteresse eines Einzelnen hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Änderung der vorgenannten Straßennamen zurückzutreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage wäre gegen die Gemeinde Almstedt, Friedrich-Lücke- Platz 1, 31079 Sibbesse zu richten.

### **Hinweis**

Eine Klage gegen diese Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung! Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die betroffenen Anwohner bzw. Gewerbetreibenden sind demgemäß unabhängig davon verpflichtet, umgehend nach Inkrafttreten die Anschriften in Personaldokumenten und Fahrzeugpapieren ändern zu lassen.

Gemeinde Almstedt  
Der Gemeindedirektor

*gez. Amft*

Sibbesse, den 16.11.2015